



## **Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **Vorhaben: K 139 – Ausbau der Iltener Straße in der Ortsdurchfahrt Lehrte**

Träger des Vorhabens: Region Hannover, Fachbereich Verkehr – Team 86.06

#### **Einführung:**

Der Fachbereich Verkehr – Team 86.06—der Region Hannover beabsichtigt den Ausbau bzw. die Sanierung der Iltener Straße in der Ortsdurchfahrt Lehrte auf einer Länge von 1,76 km. Zudem ist die Umgestaltung des Knotenpunktes Iltener Straße/Südring/Westring in einen Kreisverkehr vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Hier handelt es sich zum einen aufgrund der Kreuzungsumgestaltung um ein Änderungsvorhaben. Zum anderen werden die Verkehrsräume der K 139 für den motorisierten Verkehr zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs neu aufgeteilt sowie Flächen entsiegelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Fachbereich Verkehr – Team 86.06 - einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zum Ausbau der Iltener Straße im Zuge der K 139 in der Ortsdurchfahrt Lehrte erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter

Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

### **Beschreibung des Vorhabens nebst seinen Merkmalen und dessen Auswirkungen:**

Der geplante Ausbau der Ortsdurchfahrt beginnt am Ortseingang bei Abschnitt 10 Station 2.759,80 und endet an der Einmündung zur B 443 (Berliner Allee/Sehnder Straße) bei Abschnitt 10 Station 4.518,20. Die Trassierung der Strecke orientiert sich am bestehenden Straßenverlauf, wird jedoch in der Querschnittsaufteilung verändert. Die im Ortseingang vorhandene Mittelinsel wird zur Querungshilfe für den Radverkehr vergrößert und mit einer Aufstellfläche versehen. Die Einmündungen der Straßen Sauerweg und Am Sülterberg werden verkleinert. Südlich des Sauerwegs entsteht eine neue Mittelinsel als Querungshilfe zur vorhandenen Bushaltestelle. Der Knotenpunkt Itener Straße/Südring/Westring wird zu einem kleinen Kreisverkehr umgestaltet. Der Außendurchmesser ist mit 32 m geplant. In allen vier Knotenpunktarmen sind Mittelinseln mit Aufstellflächen für den fußläufigen Verkehr berücksichtigt. Im gesamten Abschnitt südlich des Knotenpunktes beträgt die Fahrbahnbreite mindestens 6,25 m. In Fahrtrichtung Ilten wird ein 1,50 m breiter Schutzstreifen für den Radverkehr markiert. Innerhalb des Kreisverkehrs werden die Radfahrenden im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Dies wird mit Piktogrammen verdeutlicht. Nördlich des Knotenpunktes ist eine vollständige Erneuerung des Fahrbahnaufbaus geplant und der Querschnitt wird neu geordnet. Zukünftig erhält die Fahrbahn eine Breite von 8,45 m. Im Abschnitt zwischen Süd- und Feldstraße sind 8,75 m geplant.

In beiden Richtungen werden Schutzstreifen in einer Breite von 1,50 m bzw. 1,65 m für den Radverkehr markiert. Für den fußläufigen Verkehr sind beidseitig Gehwege vorgesehen. Die Gehwegbreiten (inklusive Sicherheitsraum) entsprechen in der Regel den nach Richtlinie erforderlichen Breiten von 2,55 m zwischen Fahrbahn und baulichen Dingen wie Gebäude, Zäune usw. Punktuell sind aufgrund vorhandener Baumstandorte Einengungen erforderlich. Die minimale Breite beträgt 1,50 m. Die Stelle befindet sich gegenüber der Bushaltestelle Itener Straße. Sofern die vorhandene Straßenraumbreite ausreicht, sind zwischen Fahrbahn und Gehweg Grünflächen vorgesehen. In den Grünflächen am südöstlichen Fahrbahnrand werden insgesamt 41 Bäume neu gepflanzt. Neupflanzungen am nordwestlichen Fahrbahnrand sind aufgrund vorhandener Leitungen nicht möglich. Insgesamt sind auf der Strecke 69 Parkstände eingeplant. Der Stellplatz an der Einmündung Eichenweg (Ärztelhaus/Apotheke) wird als Behindertenstellplatz ausgebaut. Die Bushaltestellen Hardenbergstraße und Itener Straße werden an den neuen Fahrbahnquerschnitt angepasst und nach dem aktuellen Standard der Region Hannover barrierefrei ausgebaut. Die Haltestelle Hardenbergstraße erhält eine mittels Lichtsignal geregelte Fußgängerquerung. Zudem wird die Einmündung Feldstraße vollsignalisiert hergerichtet. Weitere Querungsmöglichkeiten für den fußläufigen Verkehr sind an der Südstraße (Lichtsignalanlage) und an der Grünzugverbindung Alter Bahndamm (Mittelinsel) vorgesehen. Für den Radverkehr werden an der Süd- und an der Feldstraße Aufstellflächen für indirektes Linksabbiegen hergestellt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem Vorhandensein der Trasse der K 139 für den Kraftfahrzeugverkehr bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt im Plangebiet einhergeht. Durch die Umsetzung der Maßnahme erfolgen jedoch keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Fällung von Bäumen ist für die geplante Maßnahme nicht vorgesehen. Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen werden ggf. erforderliche Maßnahmen gemäß RAS-LP 4 sowie DIN 19820 durchgeführt. Zudem werden im gesamten Planungsraum 41 Bäume neu gepflanzt. Es ergibt sich aus der Maßnahme auch keine

Neuversiegelung von Flächen. Im Gegenteil werden durch die Neuaufteilung des Straßenquerschnittes 1.461,1 m<sup>2</sup> entsiegelt. Die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist entbehrlich, da die Maßnahme innerhalb der örtlichen Bebauung durchgeführt wird und sich zudem keine negativen Veränderungen ergeben, da die Durchführung sich am bestehenden Straßenverlauf orientiert.

Der legale Kraftfahrzeugverkehr der K 139 hat durch seinen Schadstoffausstoß bereits erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie das Klima. Der Ausbau des Straßenzuges lässt hier eher positive Auswirkungen erwarten. Durch die Verbesserung insbesondere der Radverkehrsführung wird das Umsteigen auf das Fahrrad attraktiver, was eine Verringerung des Schadstoffausstoßes zur Folge haben könnte. Durch sichere eigene Verkehrswege für den nichtmotorisierten Verkehr verringert sich ebenso das Unfallrisiko, was ebenfalls dem Schutzgut „menschliche Gesundheit“ zu Gute kommt. Zudem wird betriebsbedingt kein zusätzlicher Lärm erzeugt werden, da mit einer Erhöhung der Verkehrsmenge nicht zu rechnen ist.

An der Entwässerung der K 139 ändert sich im Wesentlichen nichts. Das anfallende Wasser wird größtenteils in den Grünflächen versickert zugeführt. Die Veränderungen im Straßenquerschnitt erzeugen betriebsbedingt grundsätzlich keine Schadstoffe, so dass sich daraus keine zu betrachtende zusätzliche Belastung für das Schutzgut „Wasser“ ergibt.

Die Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Lehrte hat für den Bereich keinerlei Betroffenheiten gemeldet. Mit der Aufdeckung von Fundstellen im Rahmen des Ausbaues ist daher nicht zu rechnen. Im späteren Planfeststellungsverfahren erfolgt daher der allgemeine Hinweis auf die Beachtung der Vorgaben aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz.

### **Ergebnis:**

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Um diese Einschätzung zu untermauern wurden ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog die Teams 36.23 Immissionsschutz, 36.25 Naturschutz, 36.27 Bodenschutz und 36.29 Gewässerschutz sowie die Stadt Lehrte als Denkmalschutzbehörde dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabensträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob Sie Bedenken gegen den Verzicht hätten. Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass abschließend nach überschlägiger Prüfung festzustellen ist, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Sie wird deshalb im UVP-Portal des Landes Niedersachsens eingestellt.

Hannover, 13.08.2024

Im Auftrag

gez.  
Wesche